

Kiel, den 03.12.2020

Wasserrettung in der allgemeinen Gefahrenabwehr,
insbesondere: Versicherungsschutz der Feuerwehren in
Schleswig-Holstein bei Aufgaben, die nicht im
Brandschutzgesetz geregelt sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kameradinnen und Kameraden

Aus aktuellem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß § 6 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) Schleswig-Holstein bei einer Übertragung von Aufgaben außerhalb des Anwendungsbereichs des Brandschutzgesetzes folgende Vorgehensweise zu beachten ist:

Bei einer Übertragung von Aufgaben außerhalb des Anwendungsbereichs des Brandschutzgesetzes bedarf es einer Entscheidung der Gemeindevertretung, um die zusätzliche freiwillige Aufgabe auf die Feuerwehren zu übertragen. Dies betrifft z.B. das Tätigwerden der Feuerwehren bei der Wasserrettung (Wasserrettung umfasst die Hilfeleistung bei Unfällen auf, in und an Gewässern durch Einheiten der Wasserrettung), sowie auch für weitere Tätigkeiten, wie z.B. First Responder, Hundestaffeln oder Tauchergruppen.

Die Entscheidung der Gemeindevertretung stellt zum einen sicher, dass der Wille des Unternehmens (der Gemeinde) klar zum Ausdruck gebracht und sicher dokumentiert wird, eine zusätzliche Aufgabe durch die Freiwillige Feuerwehr wahrnehmen zu lassen, was für den Unfallversicherungsschutz durch die HFUK Nord bedeutsam ist. Zum anderen wird sicher dokumentiert, dass die Gemeinde durch die Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die

Freiwillige Feuerwehr für eine den Anforderungen der Aufgaben entsprechende Ausstattung der Feuerwehr zu sorgen hat und zudem sicherstellen muss, dass die fachliche und persönliche Eignung der mit der Aufgabe betrauten Feuerwehrangehörigen vorhanden ist.

Zudem ist für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen, für die entsprechenden zusätzlichen Aufgaben, Sorge zu tragen ist.

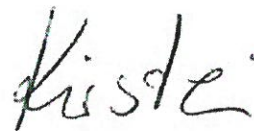
Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung organisiert derzeit in verschiedenen Arbeitsgruppen die Umsetzung des neuen Wasserrettungsgesetzes und wird durch weitere Regelungen, vor dem Beginn der neuen Badesaison, ergänzende Mitteilungen zum Wasserrettungsgesetz herausgeben. Hierüber werden wir Sie und Euch fortlaufend informieren.

Mit kameradschaftlichen Grüßen



Frank Homrich
Landesbrandmeister
Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Mit freundlichen Grüßen



Gabriela Kirstein
Geschäftsführerin
HFUK Nord